

Gesetz über die Besetzung der Verwaltungsorgane der Kirchengemeinden im Erzbistum Hamburg (VwOBG)

Vom 10. Februar 2017

(Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 23. Jg., Nr. 2, Art. 29, S. 47 ff., v. 23. Februar 2017),
geändert am 5. November 2018 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 24. Jg., Nr. 10, Art. 118,
S. 169 f., v. 19. November 2018)

Inhaltsübersicht

Erster Teil. Kirchenvorstand	2
1. Abschnitt. Allgemeine Wahlgrundsätze	2
§ 1 Wahlrechtsgrundsätze; Organisation, Termine und Fristen; Bekanntgabe	2
§ 2 Anzahl der zu wählenden Mitglieder	3
§ 3 Stimmen	3
2. Abschnitt. Wahlvorstand.....	3
§ 4 Wahlvorstand.....	3
§ 5 Aufgaben des Wahlvorstandes	3
§ 6 Beschlussfassung des Wahlvorstandes	3
3. Abschnitt. Wahlrecht und Wählbarkeit.....	3
§ 7 Wahlrecht	3
§ 8 Wählbarkeit.....	4
4. Abschnitt. Vorbereitung der Wahl	4
§ 9 Kandidatenvorschläge; Prüfung; Information der Kandidaten; Einspruch; Ausfall der Wahl, Verwalter und Verwaltungsrat	4
§ 10 Wählerverzeichnis	5
§ 11 Kandidatenliste	6
§ 12 Wahlunterlagen	6
5. Abschnitt. Wahlhandlung.....	7
§ 13 Stimmabgabemöglichkeiten	7
§ 14 Elektronische Stimmabgabe	7
§ 15 Stimmabgabe per Briefwahl	7
6. Abschnitt. Feststellung des Wahlergebnisses	7
§ 16 Grundsätze der Stimmauszählung; Hausrecht	7
§ 17 Auszählung der elektronischen Stimmen	7
§ 18 Auszählung der Briefwahlstimmen	8
§ 19 Zurückweisung von Wahlbriefen, ungültige Briefwahlstimmen	8
§ 20 Entscheidungen des Wahlvorstandes, Niederschrift.....	8
§ 21 Feststellung des Wahlergebnisses.....	8
§ 22 Bekanntgabe des Wahlergebnisses	9

7. Abschnitt. Prüfung und Anfechtung	9
§ 23 Absage der Wahl	9
§ 24 Wahlanfechtung.....	9
§ 25 Beschwerde.....	9
§ 26 Wahlprüfung von Amts wegen	9
§ 27 Wiederholungswahl	9
§ 28 Neufeststellung des Wahlergebnisses	10
8. Abschnitt. Konstituierung und Hinzuwahl	10
§ 29 Konstituierende Sitzung, Einführungsgottesdienst	10
§ 30 Hinzuwahl.....	10
Zweiter Teil. Fachausschüsse	10
1. Abschnitt. Vorbereitung	10
§ 31 Beschlussfassung über die Anzahl der Mitglieder der Fachausschüsse.....	10
§ 32 Vorbereitungsausschuss.....	10
2. Abschnitt. Akquisitionsverfahren	10
§ 33 Akquisition; Prüfung der Vorschläge; Einspruch; Informationsveranstaltung	10
§ 34 Kandidatenpool	11
3. Abschnitt. Besetzung der Fachausschüsse; Abberufung	12
§ 35 Vorprüfungsausschuss, Vorschlagsliste.....	12
§ 36 Besetzung der Fachausschüsse	12
§ 37 Ersatzmitglieder	12
§ 38 Konstituierende Sitzung der Fachausschüsse.....	12
§ 39 Entlassung und Auflösung.....	12
Dritter Teil. Schlussvorschriften	13
§ 40 Mitteilungspflichten	13
§ 41 Männer und Frauen	13
§ 42 Inkrafttreten, Außerkrafttreten; Übergangsregelung.....	13

Erster Teil. Kirchenvorstand

1. Abschnitt. Allgemeine Wahlgrundsätze

§ 1 Wahlrechtsgrundsätze; Organisation, Termine und Fristen; Bekanntgabe. (1) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für das Erzbistum Hamburg (KVVG) werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den nach § 7 Wahlberechtigten nach den Grundsätzen der relativen Mehrheitswahl gewählt.

(2) Für die Wahl des Kirchenvorstandes und für die Wahl der Gemeindeteams sollen getrennte Wahlvorstände eingerichtet werden.

(3) Das Erzbischöfliche Generalvikariat legt rechtzeitig den Wahltermin fest.

(4) Soweit in den nachstehenden Vorschriften Termine und Fristen geregelt werden, wird der Erzbischöfliche Generalvikar diese rechtzeitig datumsmäßig festlegen und bekannt machen; er

kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Kalenderjahres abweichende Termine und Fristen bestimmen.

(5) Ein Schreiben, das durch die Post übermittelt wird, gilt am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Ein Schreiben, das elektronisch übermittelt wird, gilt am dritten Tag nach der Absendung als bekannt gegeben. Dies gilt nicht, wenn das Schreiben nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

§ 2 Anzahl der zu wählenden Mitglieder. Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes beträgt mindestens neun und höchstens 15 Personen. Der Pfarrpastoralrat legt im Benehmen mit dem amtierenden Kirchenvorstand die Anzahl der zu wählenden Mitglieder bis spätestens 35 Wochen vor dem Wahltermin mit Wirkung für die nächste Amtsperiode fest.

§ 3 Stimmen. (1) Jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie Personen nach § 2 zu wählen sind.

(2) Mehrere Stimmen dürfen nicht auf einen oder mehrere Kandidaten vereinigt werden.

2. Abschnitt. Wahlvorstand

§ 4 Wahlvorstand. (1) Spätestens 34 Wochen vor dem Wahltermin tritt der Wahlvorstand zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Er besteht bis zum Eintritt der Rechtskraft der Wahl (§ 24 Absatz 1 Satz 2).

(2) Dem Wahlvorstand gehören vier bis sechs vom Kirchenvorstand gewählte volljährige Mitglieder der Kirchengemeinde, die selbst nicht zur Wahl stehen, an. Hinsichtlich der Mitgliedschaft im Wahlvorstand gilt § 7 Absatz 2 und 3 entsprechend. Darüber hinaus können der Pfarrer oder ein von ihm hierzu bestelltes Mitglied des Pastoralteams dem Wahlvorstand angehören.

(3) Der Wahlvorstand wählt jeweils mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Die Mitglieder des Wahlvorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 5 Aufgaben des Wahlvorstandes. Der Wahlvorstand nimmt die Aufgaben nach Maßgabe dieses Gesetzes wahr. Er kann sich bei der Vorbereitung der Wahl zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

§ 6 Beschlussfassung des Wahlvorstandes. (1) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, unter ihnen der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende. Der Wahlvorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist ausgeschlossen.

(2) Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist unzulässig.

3. Abschnitt. Wahlrecht und Wählbarkeit

§ 7 Wahlrecht. (1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Kirchengemeinde nach § 4 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für das Erzbistum Hamburg (KVVG), die am Wahltermin das 16. Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde haben sowie in das Wählerverzeichnis der Kirchengemeinde eingetragen sind.

(2) Nicht wahlberechtigt ist, wer

- a) nach den Vorschriften des staatlichen Rechts seinen Austritt aus der Kirche erklärt hat oder
- b) durch kirchenbehördliche Feststellung von den Sakramenten ausgeschlossen ist.

(3) Das Wahlrecht ruht für Personen, die infolge Richterspruches nicht die Fähigkeit besitzen, zu wählen.

§ 8 Wählbarkeit. (1) Wählbar mit Ausnahme der in Absatz 3 Satz 1 genannten Personen sind alle nach § 7 Wahlberechtigten der Kirchengemeinde, die am Wahltermin das 18. Lebensjahr vollendet haben. Abweichend von Satz 1 sind im Ausnahmefall und nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Erzbischöflichen Generalvikariates auch Katholiken des Erzbistums Hamburg wählbar, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Kirchengemeinde haben. Ein Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn

- a) die Person in der Vergangenheit ihren Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde hatte oder
- b) die Person einen Nebenwohnsitz in der Kirchengemeinde hat oder
- c) von der Person erwartet werden kann, dass sie aktiv und aufbauend am Leben der Kirchengemeinde teilnimmt.

(2) Die gewählten Mitglieder mit Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde müssen die Mehrheit aller Mitglieder des Kirchenvorstandes darstellen.

(3) Nicht wählbar sind

- a) Geistliche und Ordensangehörige,
- b) Arbeitnehmer der Kirchengemeinde und in der Kirchengemeinde eingesetzte pastorale Mitarbeiter,
- c) Mitarbeiter des Erzbischöflichen Generalvikariates,
- d) vom Erzbischöflichen Generalvikariat entlassene Mitglieder des Kirchenvorstandes, denen nach § 11 Absatz 3 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für das Erzbistum Hamburg (KVVG) die Wählbarkeit entzogen worden ist,
- e) Strafgefangene.

Ehrenamtlich oder freiberuflich für die Kirchengemeinde Tätige sind keine Arbeitnehmer der Kirchengemeinde nach Satz 1 Buchstabe b.

(4) Kann ein Zweifel über die Wählbarkeit nicht behoben werden, ist das Erzbischöfliche Generalvikariat unverzüglich zu benachrichtigen. Dieses entscheidet endgültig.

4. Abschnitt. Vorbereitung der Wahl

§ 9 Kandidatenvorschläge; Prüfung; Information der Kandidaten; Einspruch; Ausfall der Wahl, Verwalter und Verwaltungsrat. (1) Der Wahlvorstand ruft am 30 Wochen vor dem Wahltermin liegenden Tag sowie an dem diesem Tag vorangehenden Tag und an den darauf folgenden fünf Sonnabenden und Sonntagen durch Vermeldung in den Gottesdiensten die zur Wahl des Kirchenvorstandes wahlberechtigten Mitglieder der Kirchengemeinde auf, bis spätestens 25 Wochen vor dem Wahltermin eine oder mehrere nach § 8 wählbare Personen für die Kandidatur zur Wahl zum Kirchenvorstand vorzuschlagen. Während dieses Zeitraums ist durch geeignete Maßnahmen, insbesondere im Pfarrbrief, auf der Internetpräsenz der Kirchengemeinde oder der jeweiligen Gemeinden, durch periodisch zu versendende Nachrichten oder Informationen oder Aushänge, auf das Vorschlagsrecht hinzuweisen. Darüber hinaus sollen der Pfarrer und die

Mitglieder des Kirchenvorstandes Personen persönlich ansprechen, um diese zur Mitarbeit im Kirchenvorstand zu gewinnen.

(2) Die Vorschläge sind auf einem in den Gemeinden ausliegenden Formular zu vermerken. Dabei sind Vor- und Nachname des Vorgeschlagenen sowie des Vorschlagenden mitzuteilen. Das Formular ist dem Wahlvorstand unter seiner angegebenen kirchenamtlichen Adresse zuzuleiten und muss spätestens 25 Wochen vor dem Wahltermin dem Wahlvorstand zugegangen sein.

(3) An der Mitarbeit im Kirchenvorstand Interessierte können sich selbst durch Bewerbung vorschlagen. Dazu ist die Bereitschaftserklärung nach Absatz 5 Satz 3 und 4 zu verwenden, die dem Wahlvorstand unter seiner angegebenen kirchenamtlichen Adresse bis spätestens 25 Wochen vor dem Wahltermin zugegangen sein muss.

(4) Nach Ablauf der Vorschlags- und Bewerbungsfristen nach Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 prüft der Wahlvorstand bis spätestens 22 Wochen vor dem Wahltermin die fristgerecht eingegangenen Kandidatenvorschläge auf die Wählbarkeit der Kandidaten nach § 8.

(5) Am Tag, der dem 22 Wochen vor dem Wahltermin liegenden Tag folgt, informiert der Wahlvorstand schriftlich alle vorgeschlagenen wählbaren Personen und teilt ihnen mit, dass sie für die Kandidatur zur Wahl zum Kirchenvorstand vorgeschlagen wurden. Darüber hinaus sind die vorgeschlagenen Personen aufzufordern, sich bis spätestens 19 Wochen vor dem Wahltermin dazu zu äußern, ob sie als Kandidat zur Verfügung stehen. Alle vorgeschlagenen Personen, die zur Kandidatur für die Wahl zum Kirchenvorstand bereit sind, erklären dies gegenüber dem Wahlvorstand unter Verwendung einer formalisierten Bereitschaftserklärung. Dabei ist zu erklären, dass die Voraussetzungen für die Wählbarkeit zum Kirchenvorstand nach § 8 vorliegen.

(6) Ist der Wahlvorstand der Auffassung, dass ein Kandidat den Wählbarkeitsvoraussetzungen nach § 8 nicht genügt, ist dies dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen; es gilt die Frist nach Absatz 5 Satz 1. Der Betroffene kann gegen die Entscheidung innerhalb einer Woche ab Bekanntgabe der Entscheidung Einspruch beim Erzbischöflichen Generalvikariat einlegen. Das Erzbischöfliche Generalvikariat entscheidet innerhalb einer Woche ab Zugang des Einspruchs endgültig und informiert den Betroffenen und den Wahlvorstand über die Entscheidung.

(7) Es sollen nach Möglichkeit mindestens zwei Kandidaten mehr, als Personen zu wählen sind, zur Wahl stehen. Bei der Benennung von Kandidaten soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung der Gemeinden sowie auf ein ausgewogenes Verhältnis von Männern und Frauen geachtet werden. Stehen für die Wahl zum Kirchenvorstand nur so viele oder weniger Kandidaten zur Verfügung, wie Mitglieder zu wählen sind, kann der Wahlvorstand die Anzahl der zu wählenden Personen nachträglich einmalig um bis zu drei Personen herabsetzen, soweit nicht die Mindestanzahl von neun Personen (§ 2) unterschritten wird; andernfalls fällt eine Wahl aus. Ist eine Wahl nicht zustande gekommen, setzt der Erzbischöfliche Generalvikar einen Verwalter oder einen Verwaltungsrat ein, der dieselben Rechte und Pflichten wie ein Kirchenvorstand hat.

§ 10 Wählerverzeichnis. (1) Der Wahlvorstand erhält vom Erzbischöflichen Generalvikariat rechtzeitig vor dem zur Auslegung bestimmten Termin das Wählerverzeichnis. Das Wählerverzeichnis enthält die Vor- und Nachnamen aller nach § 7 Wahlberechtigten in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen unter Angabe des Hauptwohnsitzes. Sind Wahlberechtigte gleichen Vor- und Nachnamens mit derselben Anschrift vorhanden, müssen sie durch einen unterscheidenden Zusatz gekennzeichnet werden.

(2) Das Wählerverzeichnis ist am Tag, der dem 12 Wochen vor dem Wahltermin liegenden Tag folgt, für die Dauer von zwei Wochen zur persönlichen Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten

hinsichtlich ihrer in das Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten durch den Wahlvorstand auszulegen. Die Wahlberechtigten können die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Daten prüfen. Am 13 Wochen vor dem Wahltermin liegenden Tag sowie diesem Tag vorangehenden Tag und jeweils eine Woche später muss der Wahlvorstand durch Vermeldung im Rahmen von Gottesdiensten auf das Recht zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis sowie auf das Einspruchsrecht nach Absatz 3 hinweisen. Während dieses Zeitraums ist durch geeignete Maßnahmen, insbesondere im Pfarrbrief, auf der Internetpräsenz der Kirchengemeinde oder der jeweiligen Gemeinden, durch periodisch zu versendende Nachrichten oder Informationen oder Aushänge, auf das Einsichts- und Einspruchsrecht hinzuweisen.

(3) Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist nach Absatz 2 Satz 1 schriftlich gegenüber dem Erzbischöflichen Generalvikariat eingelegt werden; dieses entscheidet hierüber binnen einer Woche ab Zugang des Einspruchs endgültig. Die Entscheidung ist der Einspruch erhebenden Person und dem Wahlvorstand unverzüglich mitzuteilen. Das Wählerverzeichnis ist unter Berücksichtigung der Entscheidung des Erzbischöflichen Generalvikariates im Einzelfall anzupassen.

§ 11 Kandidatenliste. (1) Der Wahlvorstand erstellt bis spätestens 12 Wochen vor dem Wahltermin unter Berücksichtigung der Entscheidungen des Erzbischöflichen Generalvikariates nach § 9 Absatz 6 eine Kandidatenliste. Auf dieser sind die wählbaren Kandidaten, die eine schriftliche Bereitschaftserklärung abgegeben haben, mit ihren Vor- und Nachnamen in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen aufzuführen.

(2) Die Kandidatenliste ist ab dem Tag der Auslegung des Wählerverzeichnisses nach § 10 Absatz 2 Satz 1 in geeigneter öffentlicher Weise, insbesondere durch Vermeldung im Rahmen von Gottesdiensten, im Pfarrbrief, auf der Internetpräsenz der Kirchengemeinde oder der jeweiligen Gemeinden, durch periodisch zu versendende Nachrichten oder Informationen oder Aushänge, für die Dauer bis zum Wahltermin bekannt zu machen.

§ 12 Wahlunterlagen. (1) Die Wahlunterlagen bestehen aus dem Wahlschreiben und den Briefwahlunterlagen.

(2) Das Wahlschreiben ist vom Erzbischöflichen Generalvikariat einen Tag vor der Freischaltung des elektronischen Wahlportals an alle Wahlberechtigten zu versenden. Maßgeblich ist das Datum der Absendung.

(3) Das Wahlschreiben enthält Informationen zur Durchführung der Wahl, insbesondere:

- a) die Mitteilung, dass die Stimmabgabe entweder elektronisch oder durch Briefwahl erfolgen kann,
- b) die Mitteilung der Zugangsdaten zur Nutzung des elektronischen Wahlportals,
- c) die Mitteilung, ab wann und bis zu welchem Zeitpunkt eine Stimmabgabe erfolgen kann,
- d) die Mitteilung über die Anzahl der zu vergebenden Stimmen,
- e) die Mitteilung, dass auf einen Kandidaten nicht mehrere Stimmen vereinigt werden dürfen,
- f) Hinweise zur Erlangung der Briefwahlunterlagen nach Absatz 4 Satz 1.

(4) Die Briefwahlunterlagen können ausschließlich gegen Aushändigung der unversehrten Zugangsdaten zum elektronischen Wahlportal bei der im Wahlschreiben angegebenen Stelle beantragt werden. Die ausgehändigten Zugangsdaten sind namentlich zu kennzeichnen und durch den Wahlvorstand in sicherere Verwahrung zu nehmen.

(5) Zu den Briefwahlunterlagen gehören

- a) der Stimmzettel,
- b) ein mit dem Aufdruck „Stimmzettelumschlag“ versehener Briefumschlag,
- c) ein mit dem Aufdruck „Wahlbrief“ versehener Briefumschlag, auf dem als Absender der Name des Wählers und als Adressat der Wahlvorstand der Kirchengemeinde aufgedruckt sind, für die Rücksendung des Stimmzettelumschlages,
- d) die Mitteilung über die Anzahl der zu vergebenden Stimmen,
- e) die Mitteilung, dass auf einen Kandidaten nicht mehrere Stimmen vereinigt werden dürfen,
- f) die Mitteilung, bis zu welchem Zeitpunkt der Wahlbrief dem Wahlvorstand zugegangen sein muss.

5. Abschnitt. Wahlhandlung

§ 13 Stimmabgabemöglichkeiten. Die Stimmabgabe erfolgt entweder elektronisch oder durch Briefwahl.

§ 14 Elektronische Stimmabgabe. (1) Der Zugang zum elektronischen Wahlportal wird an dem Tag, der dem drei Wochen vor dem Wahltermin liegenden Tag vorangeht, freigeschaltet.

(2) Nach Authentifizierung des Wahlberechtigten mithilfe der im Wahlschreiben genannten Zugangsdaten am Wahlportal kann der elektronische Stimmzettel ausgefüllt und abgegeben werden.

(3) Bei der elektronischen Stimmabgabe ist dem Wähler der Inhalt des Wahlschreibens nach § 12 Absatz 3 Buchstabe d und e erneut anzuzeigen.

(4) Mit der Rückmeldung des elektronischen Wahlportals über den Abschluss des Wahlvorgangs ist die Stimmabgabe vollzogen.

(5) Die elektronische Stimmabgabe kann von der Freischaltung des elektronischen Wahlportals bis spätestens 18 Uhr am Tag des Wahltermins erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist wird der Zugang zum elektronischen Wahlportal gesperrt.

§ 15 Stimmabgabe per Briefwahl. Der ausgefüllte Stimmzettel ist in den Stimmzettelumschlag einzulegen, der zu verschließen ist. Der verschlossene Stimmzettelumschlag ist wiederum in den Wahlbriefumschlag einzulegen, der an den Wahlvorstand zu senden ist und diesem bis spätestens 18 Uhr am Tag des Wahltermins zugegangen sein muss.

6. Abschnitt. Feststellung des Wahlergebnisses

§ 16 Grundsätze der Stimmauszählung; Hausrecht. (1) Die Auszählung der Stimmen durch den Wahlvorstand ist öffentlich.

(2) Der Wahlvorstand übt in dem Raum, in dem die Auszählung stattfindet, das Hausrecht aus.

(3) Die Stimmen eines Wählers werden nicht dadurch ungültig, dass er vor dem oder am Tag des Wahltermins stirbt oder sein Wahlrecht nach § 7 verliert.

§ 17 Auszählung der elektronischen Stimmen. Nach Sperrung des Zugangs zum elektronischen Wahlportal werden die elektronisch abgegebenen Stimmen durch den Wahlvorstand ausgezählt.

§ 18 Auszählung der Briefwahlstimmen. (1) Der Wahlvorstand zählt die Briefwahlstimmen aus. Dazu hat sich der Wahlvorstand zunächst davon zu überzeugen, dass die Wahlurne, in die die ungeöffneten Stimmzettelumschläge einzulegen sind, leer ist.

(2) Die Stimmabgabe des Briefwählers wird im Wählerverzeichnis registriert, der Wahlbriefumschlag geöffnet und der ungeöffnete Stimmzettelumschlag in die Urne eingelegt. Erst nachdem alle Stimmzettelumschläge in die Urne gelegt worden sind, werden diese anschließend geöffnet und die Stimmen ausgezählt.

§ 19 Zurückweisung von Wahlbriefen, ungültige Briefwahlstimmen. (1) Wahlbriefe sind ungeöffnet zurückzuweisen und mit einem entsprechenden Vermerk zu den Wahlunterlagen zu nehmen, wenn

- a) sie dem Wahlvorstand nicht rechtzeitig zugegangen sind oder
- b) der Name des Wählers auf dem Wahlbriefumschlag nicht angegeben oder unkenntlich gemacht worden ist oder
- c) wenn nicht der amtliche Wahlbriefumschlag verwendet worden ist.

Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(2) Per Briefwahl abgegebene Stimmzettel sind ungültig, wenn

- a) der Stimmzettelumschlag oder der Stimmzettel außer dem Stimmkreuz eine Kennzeichnung oder Bemerkung trägt oder
- b) der Stimmzettel mehr Stimmkreuze aufweist, als Stimmkreuze abgegeben werden durften,
- c) einem Kandidaten mehrere Stimmen zugewiesen worden sind.

§ 20 Entscheidungen des Wahlvorstandes, Niederschrift. (1) Der Wahlvorstand entscheidet über die Zurückweisung von Wahlbriefen, über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und über alle bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sich ergebenden Anstände.

(2) Über den Verlauf und das Ergebnis der Stimmenauszählung fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift an, in der die Entscheidungen des Wahlvorstandes festzuhalten sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes zu unterschreiben. Die Niederschrift ist bei den Akten des Kirchenvorstandes aufzubewahren. Nach Rechtskraft der Wahl ist die Niederschrift in das Pfarrarchiv zu übernehmen.

(3) Die ausgehändigten Zugangsdaten (§ 12 Absatz 4), das Wählerverzeichnis mit den Stimmabgabevermerken, die gültigen und ungültigen Stimmzettel sowie zurückgewiesene Wahlbriefe sind vom Wahlvorstand zu verschließen und bei den Akten des Kirchenvorstandes aufzubewahren. Nach dem Eintritt der Rechtskraft der Wahl können die vorgenannten Unterlagen vernichtet werden.

§ 21 Feststellung des Wahlergebnisses. (1) Für jeden Kandidaten sind elektronische und Briefwahlstimmen zu addieren.

(2) Zu Mitgliedern des Kirchenvorstandes sind diejenigen Personen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Gewählten werden vom Wahlvorstand unverzüglich über ihre Wahl benachrichtigt; die Wahl bedarf der Annahme. Nicht gewählte Kandidaten sind Ersatzmitglieder in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl; sie werden darüber benachrichtigt. Wird die Wahl nicht angenommen, rücken die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl auf; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Der Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis schriftlich fest.

§ 22 Bekanntgabe des Wahlergebnisses. Das festgestellte Wahlergebnis ist binnen einer Woche nach dem Wahltermin in geeigneter Weise durch den Wahlvorstand öffentlich bekannt zu geben, insbesondere durch Vermeldung in den Gottesdiensten, die am Sonnabend und Sonntag nach dem Wahltermin stattfinden; § 9 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Dabei ist auf die Möglichkeit der Anfechtung nach § 24 hinzuweisen.

7. Abschnitt. Prüfung und Anfechtung

§ 23 Absage der Wahl. Wird während der Vorbereitung der Wahl ein offenkundiger, vor der Wahl nicht mehr behebbarer Mangel festgestellt, sodass die Wahl im Fall ihrer Durchführung für ungültig erklärt werden müsste, so sagt das Erzbischöfliche Generalvikariat die Wahl ab und macht dies mit dem Hinweis öffentlich bekannt, dass die Wahl zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden wird.

§ 24 Wahlanfechtung. (1) Die Wahl kann binnen drei Wochen nach dem Wahltermin von jedem Wahlberechtigten und von jedem Gewählten gegenüber dem Wahlvorstand schriftlich angefochten werden. Wird die Wahl nicht fristgemäß angefochten, wird sie rechtskräftig; andernfalls wird sie rechtskräftig ab dem Zeitpunkt der abschließenden Entscheidung über die Wahlanfechtung.

(2) Der Wahlvorstand beschließt innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Anfechtung in folgender Weise über die Anfechtung:

- a) War eine gewählte Person nicht wählbar, so ist ihr Ausscheiden aus dem Kirchenvorstand anzuordnen.
- b) Sind bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen, die das Wahlergebnis beeinflusst haben können, so ist die Wahl zu wiederholen (§ 27).
- c) Ist die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen (§ 28).
- d) Liegt keiner der unter Buchstabe a bis c genannten Fälle vor, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

(3) Der Beschluss ist zu begründen und dem, der die Wahl angefochten hat, sowie dem, dessen Wahl für ungültig erklärt worden ist, bekannt zu geben. Er muss eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten, in der der Inhalt des § 25 wiedergegeben ist.

§ 25 Beschwerde. Gegen den Beschluss des Wahlvorstands steht den in § 24 Absatz 3 Genannten innerhalb einer Woche ab Bekanntgabe der Entscheidung die Beschwerde an das Erzbischöfliche Generalvikariat zu. Dieses entscheidet endgültig und teilt seine Entscheidung den Beteiligten mit; § 24 Absatz 2 gilt entsprechend. Die Beschwerde ist auch zulässig, wenn der Wahlvorstand nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Anfechtung der Wahl über diese entschieden hat.

§ 26 Wahlprüfung von Amts wegen. Das Erzbischöfliche Generalvikariat kann binnen drei Wochen nach dem Wahltermin von Amts wegen über die Gültigkeit der Wahl nach § 24 Absatz 2 entscheiden.

§ 27 Wiederholungswahl. (1) Die Wiederholungswahl findet nach denselben Vorschriften, in der Regel nach denselben Wahlvorschlägen und, wenn seit dem Wahltermin noch nicht drei Monate vergangen sind, aufgrund desselben Wählerverzeichnisses statt wie die Wahl.

(2) Das Erzbischöfliche Generalvikariat legt den Wahltermin für die Wiederholungswahl fest.

§ 28 Neufeststellung des Wahlergebnisses. Ist die Feststellung des Wahlergebnisses aufgehoben worden, so hat im Fall einer Anfechtung der Wahlvorstand, im Fall der Beschwerde oder der Wahlprüfung von Amts wegen das Erzbischöfliche Generalvikariat das Wahlergebnis neu festzustellen.

8. Abschnitt. Konstituierung und Hinzuwahl

§ 29 Konstituierende Sitzung, Einführungsgottesdienst. (1) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes sind vom Pfarrer zur konstituierenden Sitzung des Kirchenvorstandes schriftlich oder in Textform einzuladen. Die konstituierende Sitzung erfolgt binnen zwei Monaten nach dem Wahltermin, nicht jedoch vor Ablauf der Amtszeit des amtierenden Kirchenvorstandes.

(2) Die gewählten Mitglieder können in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt werden. Der Beginn der Amtszeit nach § 6 Absatz 1 Satz 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für das Erzbistum Hamburg (KVVG) bleibt davon unberührt.

§ 30 Hinzuwahl. Sind weniger Mitglieder gewählt worden, als zu wählen waren, so wählt der Kirchenvorstand in seiner konstituierenden Sitzung die erforderliche Anzahl weiterer Mitglieder aus den wählbaren Mitgliedern der Kirchengemeinde hinzu. Ist kein Mitglied der Kirchengemeinde zum Zeitpunkt der konstituierenden Sitzung bereit, sich in den Kirchenvorstand hinzuwählen zu lassen, kann die Hinzuwahl zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Zweiter Teil. Fachausschüsse

1. Abschnitt. Vorbereitung

§ 31 Beschlussfassung über die Anzahl der Mitglieder der Fachausschüsse. Der Kirchenvorstand entscheidet spätestens 29 Wochen vor dem Wahltermin durch Beschluss über die jeweilige Anzahl der Mitglieder der Fachausschüsse nach § 45 Absatz 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes des Erzbistums Hamburg (KVVG).

§ 32 Vorbereitungsausschuss. (1) Zur Vorbereitung der Besetzung der Fachausschüsse bildet der amtierende Kirchenvorstand spätestens 28 Wochen vor dem Wahltermin einen Vorbereitungsausschuss. Dieser besteht aus vier vom Kirchenvorstand entweder aus seiner Mitte oder aus der Mitte der volljährigen Mitglieder der Kirchengemeinde berufenen Mitgliedern, die selbst nicht für die Mitarbeit in einem Fachausschuss zur Verfügung stehen. Hinsichtlich der Mitgliedschaft im Vorbereitungsausschuss gilt § 7 Absatz 2 und 3 entsprechend.

(2) Die Aufgabe des Vorbereitungsausschusses besteht in der Gewinnung von geeigneten Personen als Kandidaten für die Fachausschüsse nach Maßgabe der folgenden Regelungen.

2. Abschnitt. Akquisitionsverfahren

§ 33 Akquisition; Prüfung der Vorschläge; Einspruch; Informationsveranstaltung. (1) Der Vorbereitungsausschuss ruft an dem 24 Wochen vor dem Wahltermin liegenden Tag sowie diesem Tag vorangehenden Tag und an den darauf folgenden vier Sonnabenden und Sonntagen durch Vermeldung in den Gottesdiensten die zur Wahl des Kirchenvorstandes wahlberechtigten Mitglieder der Kirchengemeinde auf, bis spätestens 20 Wochen vor dem Wahltermin eine oder mehrere nach § 8 wählbare Personen für die Mitarbeit in einem Fachausschuss nach § 5 Absatz 2 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes des Erzbistums Hamburg (KVVG) vorzuschlagen. Die Kandidaten sollen in jenen den jeweiligen Fachausschuss betreffenden Fragen wirklich erfahren sein und die erforderlichen zeitlichen Ressourcen ermöglichen können.

(2) Es ist durch geeignete Maßnahmen, insbesondere im Pfarrbrief, auf der Internetpräsenz der Kirchengemeinde oder der jeweiligen Gemeinden, durch periodisch zu versendende Nachrichten oder Informationen oder Aushänge, auf das Vorschlagsrecht hinzuweisen. Darüber hinaus sollen der Pfarrer und die Mitglieder des Kirchenvorstandes Personen persönlich ansprechen, um diese zur Mitarbeit in den Fachausschüssen zu gewinnen. Mit Beginn des Akquisitionsverfahrens soll durch den Vorbereitungsausschuss eine Informationsveranstaltung durchgeführt werden, auf der die Mitglieder der Kirchengemeinde über das Fachausschusswesen informiert werden.

(3) Die Vorschläge sind auf einem in den Gemeinden ausliegenden Formular zu vermerken. Dabei ist der Fachausschuss, in dem die Mitarbeit erfolgen soll, anzukreuzen. Das Formular ist dem Vorbereitungsausschuss unter seiner angegebenen kirchenamtlichen Adresse zuzuleiten und muss diesem bis spätestens 20 Wochen vor dem Wahltermin zugegangen sein.

(4) An der Mitarbeit Interessierte können sich auch selbst durch Bewerbung vorschlagen. Dazu ist die Bereitschaftserklärung nach Absatz 6 Satz 3 zu verwenden, die dem Vorbereitungsausschuss unter seiner angegebenen kirchenamtlichen Adresse bis spätestens 20 Wochen vor dem Wahltermin zugegangen sein muss.

(5) Die eingegangenen Vorschläge und Bewerbungen sind nach Ablauf der Fristen nach Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 Satz 2 durch den Vorbereitungsausschuss bis spätestens 10 Wochen vor dem Wahltermin zu prüfen. Der Prüfungsumfang erstreckt sich ausschließlich auf die Wählbarkeitsvoraussetzungen nach § 8. Bis zur Prüfung sind die Vorschläge und Bewerbungen in sichere Verwahrung zu nehmen.

(6) Am Tag, der dem zehn Wochen vor dem Wahltermin liegenden Tag folgt, informiert der Vorbereitungsausschuss schriftlich alle vorgeschlagenen wählbaren Personen und teilt ihnen mit, dass sie für die Mitarbeit in einem Fachausschuss vorgeschlagen wurden. Darüber hinaus sind die vorgeschlagenen Personen aufzufordern, sich bis spätestens sieben Wochen vor dem Wahltermin dazu zu äußern, ob sie zur Mitarbeit in dem entsprechenden Fachausschuss zur Verfügung stehen. Alle vorgeschlagenen Personen, die hierzu bereit sind, erklären dies gegenüber dem Vorbereitungsausschuss unter Verwendung einer formalisierten Bereitschaftserklärung nach Absatz 8.

(7) Ist der Vorbereitungsausschuss im Rahmen seiner Prüfung nach Absatz 5 der Auffassung, dass eine vorgeschlagene Person den Wählbarkeitsvoraussetzungen nach § 8 nicht genügt, ist dies der betreffenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Betroffene kann gegen die Entscheidung innerhalb einer Woche ab Bekanntgabe der Entscheidung Einspruch beim Erzbischöflichen Generalvikariat einlegen. Das Erzbischöfliche Generalvikariat entscheidet innerhalb einer Woche ab Zugang des Einspruchs endgültig.

(8) In der Bereitschaftserklärung ist auch zu erklären, dass die Voraussetzungen für die Wählbarkeit zum Kirchenvorstand nach § 8 vorliegen. Als Grundlage für eine spätere Berufung durch den neu gewählten Kirchenvorstand müssen die Kandidaten ferner darüber Auskunft geben, in welchem Fachausschuss sie mitarbeiten wollen, ob und über welche fachliche Erfahrung sie verfügen und ob sie die erforderlichen zeitlichen Ressourcen ermöglichen können.

§ 34 Kandidatenpool. Alle Kandidaten, die eine vollständige Bereitschaftserklärung abgegeben haben, bilden je Fachausschuss einen Kandidatenpool. Bei der Bildung der Kandidatenpools durch den Vorbereitungsausschuss erfolgt keine bewertende Prüfung der Voraussetzungen nach § 33 Absatz 8 Satz 2. Die gebildeten Kandidatenpools sind gegenüber dem amtierenden Kirchenvorstand bis spätestens drei Wochen vor dem Wahltermin festzustellen.

3. Abschnitt. Besetzung der Fachausschüsse; Abberufung

§ 35 Vorprüfungsausschuss, Vorschlagsliste. (1) Die gewählten und geborenen Mitglieder des neuen Kirchenvorstandes bilden einen Vorprüfungsausschuss, dem mindestens die Hälfte der Mitglieder des neuen Kirchenvorstandes angehört. Zu diesem Zweck tritt entweder der neue Kirchenvorstand auf Einladung des Pfarrers zusammen oder verständigt sich auf die Mitglieder des Vorprüfungsausschusses im Wege des elektronischen Umlaufverfahrens.

(2) Der Vorprüfungsausschuss hat die Aufgabe, rechtzeitig vor der konstituierenden Sitzung des Kirchenvorstandes die Eignung der Personen der Kandidatenpools nach Maßgabe von § 33 Absatz 8 Satz 2 zu prüfen und je Fachausschuss eine Vorschlagsliste für die in der konstituierenden Sitzung des Kirchenvorstandes durchzuführende Besetzung der Fachausschüsse zu erstellen. Jede Vorschlagsliste soll mindestens zwei Namen mehr enthalten, als Kandidaten für den jeweiligen Fachausschuss zu wählen sind.

§ 36 Besetzung der Fachausschüsse. (1) In seiner konstituierenden Sitzung wählt der neu gewählte Kirchenvorstand auf Grundlage der Vorschlagslisten nach freiem Ermessen die Mitglieder der Fachausschüsse und beruft diese nach § 28 Absatz 1 Nummer 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes des Erzbistums Hamburg (KVVG) in den jeweiligen Fachausschuss.

(2) Die Vorschriften des § 45 Absatz 1 bis 4 und des § 46 Absatz 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes des Erzbistums Hamburg (KVVG) sind bei der Besetzung der Fachausschüsse zu beachten.

(3) Stehen für die Besetzung der Fachausschüsse auf der Vorschlagsliste nur so viele Kandidaten zur Verfügung, wie Mitglieder erforderlich sind, findet eine Wahl durch den Kirchenvorstand nicht statt. Die entsprechenden Kandidaten sind als Mitglieder des jeweiligen Fachausschusses zu berufen.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für den Fall, dass weniger Kandidaten zur Verfügung stehen, als Mitglieder erforderlich sind. In diesem Fall gilt darüber hinaus § 45 Absatz 3 und 4 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes des Erzbistums Hamburg (KVVG). Ist auch insoweit eine vollständige Besetzung nicht möglich, kann der Kirchenvorstand zu einem späteren Zeitpunkt eine Nachbesetzung vornehmen.

§ 37 Ersatzmitglieder. Die Personen auf der Vorschlagsliste, die nicht in einen Fachausschuss berufen worden sind, sind Ersatzmitglied für den entsprechenden Fachausschuss, für den sie ihre Bereitschaft zur Mitarbeit erklärt haben.

§ 38 Konstituierende Sitzung der Fachausschüsse. Die Fachausschüsse treten jeweils binnen eines Monats nach ihrer Besetzung durch den Kirchenvorstand zur ihrer konstituierenden Sitzung zusammen.

§ 39 Entlassung und Auflösung. Das Erzbischöfliche Generalvikariat entscheidet nach § 11 Absatz 3 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes des Erzbistums Hamburg (KVVG) über die Entlassung von Mitgliedern der Fachausschüsse. Der Erzbischof entscheidet nach § 53 Absatz 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes des Erzbistums Hamburg (KVVG) über die Auflösung von Fachausschüssen.

Dritter Teil. Schlussvorschriften

§ 40 Mitteilungspflichten. (1) Die Anzahl der Briefwähler, die Namen der gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie der Name des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenvorstandes sowie die zu Mitgliedern der Fachausschüsse berufenen Personen sind dem Erzbischöflichen Generalvikariat unverzüglich mitzuteilen.

(2) Dem Erzbischöflichen Generalvikariat sind darüber hinaus die Namen der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der jeweiligen Fachausschüsse mitzuteilen.

(3) Während der Amtszeit eingetretene Veränderungen der Organe sind dem Erzbischöflichen Generalvikariat unverzüglich mitzuteilen.

§ 41 Männer und Frauen. Soweit in diesem Gesetz auf natürliche Personen Bezug genommen wird, gilt dieses für weibliche und männliche Personen – ausgenommen Geistliche – in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form geführt.

§ 42 Inkrafttreten, Außerkrafttreten; Übergangsregelung. (1) Dieses Gesetz tritt am 1. März 2017 in Kraft. Es ist von den mit Wirkung vom 29. April 2014 oder den später errichteten Kirchengemeinden anzuwenden.

(2) Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für Kirchenvorstände in der Erzdiözese Hamburg (KVWahlO) vom 2. Februar 2001 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 7. Jg., Nr. 3, Art. 35, S. 39 ff., v. 19. Februar 2001), zuletzt geändert am 29. November 2013 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 19. Jg., Nr. 11, Art. 145, S. 147 ff., v. 17. Dezember 2013) außer Kraft.

(3) Abweichend von Absatz 2 gilt für jene Kirchengemeinden, deren Errichtung mit Wirkung vor dem 29. April 2014 erfolgt ist, die Wahlordnung für Kirchenvorstände in der Erzdiözese Hamburg (KVWahlO) vom 2. Februar 2001 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 7. Jg., Nr. 3, Art. 35, S. 39 ff. v. 19. Februar 2001), zuletzt geändert am 29. November 2013 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 19. Jg., Nr. 11, Art. 145, S. 147 ff., v. 17. Dezember 2013), fort.

Hamburg, den 10. Februar 2017

L. S.

Dr. Stefan Heße
- Erzbischof von Hamburg -